

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 18/0312
3 - Dezernat III			Datum: 20.07.2018
Bearb.:	Bosse, Thomas	Tel.: -213	öffentlich
Az.:	III/-lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	06.09.2018	Vorberatung
Hauptausschuss	24.09.2018	Vorberatung
Stadtvertretung	06.11.2018	Entscheidung

Grundsatzbeschluss zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge nach KAG

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird gebeten, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Abschaffung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge zu schaffen.

Dies betrifft insbesondere die notwendigen Änderungen bzw. Aufhebung der kommunalen Satzung und die Organisation der Übergangszeit.

Die Verwaltung wird dann kurzfristig die notwendigen Beschlussvorlagen den zuständigen Gremien vorlegen.

Sachverhalt

Das Gesetz zur Aufhebung der Erschließungspflicht für Straßenausbaubeiträge vom 04.01.2018 erlaubt den Kommunen die Wahlfreiheit zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem KAG (nicht für Erschließungsbeiträge nach dem BauGB: Neuanlagen von Straßen.)

- **Einnahmen nach KAG 2012 - 2017**

Für die Stadt Norderstedt stellt sich die Situation wie folgt dar:

Erhobene Beiträge nach KAG in den Jahren 2012 - 2017

2012	2013	2014	2015	2016	2017
195.300 €	121.500 €	206.000 €	410.000 €	315.000 €	1.430.779 €

Im Doppelhaushalt 2018/19 sind folgende Einnahmen nach KAG geplant:

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

2018	2019
412.100 €	263.000 €

In der Investitionsplanung sind für die Jahre von 2020 - 2022 folgende KAG-Einnahmen vorgesehen:

2020	2021	2022
650.000 €	1.802.000 €	1.078.000 €

Die Summen aus der Investitionsplanung setzen voraus, dass die geplanten Maßnahmen des Haushalts 2018/19 komplett umgesetzt werden können.

- **Auswirkungen auf den Haushalt I**

In 2018 und 2019 ergeben sich keine Veränderungen, da sich die Ansätze auf bereits abgeschlossene Maßnahmen beziehen; ein Nachtragshaushalt ist daher nicht erforderlich.

Für die Jahre 2020 bis 2022 ergibt sich ein entsprechend höherer Liquiditätsbedarf. Der Ergebnisplan (Haushaltsüberschuss) ist davon nicht betroffen.

Straßenausbaubeiträge (sowohl nach KAG als auch nach BauGB) gehören haushaltsrechtlich zu den investiven Einzahlungen. Sie werden daher nicht im Ergebnisplan, sondern nur im Finanzplan veranschlagt.

Für diese investiven Einzahlungen werden in der Bilanz Sonderposten gebildet (Passivierung); diese werden dann ertragswirksam aufgelöst; diese Beträge werden als Ertrag im Ergebnisplan ausgewiesen.

Diese Erträge aus der Auflösung der Sonderposten bleiben, zumindest bis einschließlich 2020, unverändert. Danach reduziert sich der Ansatz schrittweise (bei beitragsfähigen Maßnahmen nach KAG über 25 Jahre bzw. 4 % per anno).

Ein Teil der geplanten Straßenbaumaßnahmen, nämlich die reine Erneuerung bereits bestehender Straßenteile (z. B. die Erneuerung eines vorhandenen Gehwegs) gelten nach der Abschaffung der KAG-Beiträge haushaltsrechtlich nicht mehr als investiv. Sie müssen daher als Aufwand veranschlagt werden. Dieses gilt insbesondere für die beitragsfähigen Maßnahmen des Betriebsamtes (Ansatz 500.000 € p. a.).

- **Kompensation durch das Land**

Die kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung haben sich am 11.01.2018 abschließend auf finanzielle Entlastungsmaßnahmen für die Kommunen in Schleswig-Holstein verständigt.

Demzufolge werden für Kitas, Schulbau, Sportstätten und diverse andere Aufgaben der Kommunen mehr Mittel bereitgestellt, u. a. ist ein 49 Mio.-Paket für Infrastrukturmaßnahmen für das Land auf den Weg gebracht worden.

Nach einer ersten Berechnung des Städteverbandes entfallen aus diesem Infrastrukturpaket

1.144.390,15 €/Jahr

auf die Stadt Norderstedt.

In der Sofort-Information des Städteverbandes heißt es:

„Der Erhöhungsbetrag ist auch in Zusammenhang mit der Diskussion über Kompensationsleistungen für die nunmehr gesetzlich verankerte Freiwilligkeit bei der Straßenausbaubeitragshebung zu sehen.“

Diese Mittel wurden mit Beschluss des Unterausschusses vom 16.05.2018, bestätigt durch den Hauptausschuss am 28.05.2018 und Beschluss der Stadtvertretung am 19.06.2018 als Erhöhung der Straßenunterhaltsleitungen eingesetzt.

- **Auswirkungen auf den städtischen Haushalt II**

Befürchtungen, dass das von der Koalition in Schleswig-Holstein verabschiedete Gesetz zur Aufhebung der Ausbaubeiträge negative Auswirkungen auf die Kreditfähigkeit der Kommune oder für die Fehlbetragszuweisung hat, begegnet der wissenschaftliche Dienst für Innen und Recht im Schleswig-Holsteinischen Landtag wie folgt:

„Das von der Koalition verabschiedete Gesetz hat in § 76 Abs. 2 GO folgenden Satz eingefügt: „Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes besteht nicht.“ § 76 GO regelt die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung. Einer dieser Grundsätze lautet nunmehr, dass keine Rechtspflicht für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht.

Die gesetzliche Klarstellung verneint die Pflicht generell. Es gibt also auch keine Rechtspflicht diese zu erheben, um Kredite zu beantragen (§ 76 Abs. 3 GO). Das wird auch in der Gesetzesbegründung (Drs. 19/150) klargestellt. Dort heißt es:

„Bei der Prüfung der in der Haushaltssatzung genehmigungspflichtigen Festsetzungen (Beträge der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen) darf die Erhebung bzw. der Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen keine zu prüfenden Tatbestandsvoraussetzung sein.“

Auch für Fehlbetragszuweisungen bleibt der Verzicht unberücksichtigt. Gemäß Erlass zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen vom 31.7.2017 führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenausbaubeiträge nur für die Jahre, in denen die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, zur Minderung des anererkennungsfähigen Betrags im Rahmen der Fehlbetragszuweisungen.“

- **Aufwendungen der Stadt für die Erhebung der Beiträge nach KAG und BauGB**

In dem zuständigen Fachbereich sind insgesamt sieben Mitarbeiter/-innen mit dieser hochspezialisierten Aufgabe betraut. Für diese Spezialisten ist eine im Moment noch nicht quantifizierbare Entlastung möglich, wenn die „Altfälle“, also die bereits vor dem Stichtag der Gültigkeit der Aufhebung abgeschlossenen Baumaßnahmen, abgerechnet sein werden.

- **Umsetzung**

Zur Umsetzung der Aufhebung der Straßenausbaubeiträge ist die „Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen“ (Straßenbeitragsatzung – SBS) vom 12.06.2015 aufzuheben.

Eine entsprechende Vorlage wird von der Oberbürgermeisterin kurzfristig vorgelegt werden.